

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 18. April 2018

321.

Human Resources Management, Regelung für Flüge von Stadratsmitgliedern und mitreisenden Partnerinnen oder Partnern auf Dienstreisen

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage und Zweck

Für die Mitglieder des Stadtrats gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen (Art. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals, PR, AS 177.100). Mit diesem Beschluss soll für bestimmte Fälle eine Ausnahmeregelung für lange Flugreisen der Stadratsmitglieder festgelegt und die Regelung für mitreisende Partnerinnen und Partner angepasst werden.

Für die Regelungen zum Ersatz von dienstlichen Auslagen ist der Stadtrat zuständig (Art. 69 lit. a PR). Er hat dies in den Art. 97 ff. der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR, AS 177.101) getan. Demzufolge sind anfallende Spesen zurückzuerstatten, soweit sie notwendig und massvoll sind (Art. 97 Abs. 1 AB PR).

Die Vergütungen für Flugreisen werden in Art. 102 AB PR geregelt. Gemäss Abs. 2 werden bei Flügen in Europa und solchen nach Übersee bis zu zehn Flugstunden die Kosten der Economy-Klasse, für längere aussereuropäische Flüge die Kosten der Business-Klasse vergütet. Der STRB Nr. 1652/2010 regelt die Entschädigungen für mitreisende Partnerinnen und Partner von Stadratsmitgliedern. Für die Flugkosten ist vorgesehen, dass den Partnerinnen und Partnern 50 Prozent der Kosten, die für die Stadratsmitglieder selbst gemäss Art. 102 AB PR anfallen, vergütet werden (Dispositiv-Ziffer 1.2).

2. Vergütung der Kosten der Business-Klasse für Flugreisen über sechs Stunden

Alle städtischen Mitarbeitenden sollen für Dienstreisen soweit möglich auf die Benützung des Flugzeugs verzichten. Dies ergibt sich aus grundsätzlichen ökologischen Zielsetzungen (Art. 2^{ter} Gemeindeordnung der Stadt Zürich, GO, AS 101.100) und ist in Art. 102 Abs. 1 AB PR abgebildet. Aus Gründen der Arbeitseffizienz kann es jedoch angezeigt sein, für lange Strecken dem Flugzeug gegenüber der Bahn den Vorzug zu geben. Unumgänglich ist dies sowieso für Destinationen in Übersee.

Liegen also sachliche Gründe für eine Flugreise vor, und dauert diese vom Abflug bis zur Landung am Flughafen der Enddestination länger als sechs Stunden, ist zu klären, ob für Stadratsmitglieder zukünftig die Vergütung der Kosten der Business-Klasse erfolgen soll.

Der Kanton Zürich vergütet in Ausnahmefällen die Kosten der Business-Klasse (§ 67 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, VVO, LS 177.111), der Bund mit Zustimmung der zuständigen Stelle ebenfalls die Kosten der Business-Klasse bei einer Reisedauer von mehr als vier Stunden (Art. 47 Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung, VBPV, SR 172.220.111.31). Der Kanton Basel-Stadt vergütet Kaderpersonen ab einer Flugzeit von fünf Stunden die Kosten der Business-Klasse (§ 11 Spesenverordnung, SG 164.420). Anfragen bei Behörden einiger anderer Gemeinwesen betreffend die Vergütung von Kosten der Business-Klasse haben ergeben, dass entweder keine Regelung bestehe oder Flugreisen schlicht kein Thema seien.

Es ist anzunehmen, dass insbesondere Regierungsmitglieder von den entsprechenden Ausnahmeregelungen Gebrauch machen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Mitglieder des Stadtrats (und anteilmässig deren Partnerinnen und Partner, falls sie mitreisen) ist im Vergleich zu Regelungen anderer Gemeinwesen, die für die Vergütung von Kosten der Business-Klasse «allgemeine» Ausnahmen vorsehen, auf einen kleinen und klar definierten Personenkreis beschränkt.

Die bisherige Regelung in der Stadt Zürich, wonach insbesondere auch den Stadtratsmitgliedern erst ab einem Flug von mindestens zehn Stunden die Kosten der Business-Klasse vergütet werden, ist nicht mehr sachgerecht. Das Fliegen in der Business-Klasse ab einer Flugzeit von sechs oder mehr Stunden und damit eine entsprechende Auslagenvergütung erscheint insbesondere aus Gründen der Arbeitseffizienz als verhältnismässig: Mit dem grösseren Komfort kann die Zeit für allfällige Arbeiten bzw. für die notwendige Erholung auf der Reise sinnvoll genutzt werden. Dies gilt umso mehr, als die Agenden bzw. Reisen der Stadtratsmitglieder in zeitlicher Hinsicht regelmässig so eng ausgestaltet sind, dass kurz nach der Ankunft der erste Auftritt erfolgt. Ausserdem ist es stossend, dass Stadtratsmitglieder als Repräsentantinnen und Repräsentanten der Stadt auf sehr langen (Übersee-)Flügen in der Economy-Klasse reisen. Sind allenfalls auch andere Regierungsvertreterinnen und -vertreter oder evtl. das Spitzenkader anderer öffentlicher Verwaltungen auf einem gleichen Flug, so ist gemäss dem zuvor Gesagten davon auszugehen, dass diese Business-Klasse fliegen, und es würde zu seltsamen Konstellationen führen, wenn Mitglieder des Zürcher Stadtrats in der Economy-Klasse Platz nehmen müssten.

Mitreisende Partnerinnen und Partner von Stadtratsmitgliedern sollen auch die Möglichkeit haben, in der Business-Klasse zu reisen. Ihnen werden 50 Prozent der für das Stadtratsmitglied anfallenden Kosten vergütet. Demzufolge ist Dispositiv-Ziffer 1.2 des STRB Nr. 1652/2010 entsprechend anzupassen.

3. Kosten

Flüge, die länger als zehn oder länger als sechs Stunden dauern, kommen selten vor. Eine Auswertung über die letzten vier Jahre (2014–2017) für die Mitglieder des Stadtrats hat ergeben, dass während dieser Zeit insgesamt neun Flüge (Hin- und Rückflug einzeln gezählt) von 10 Stunden und mehr (in der Business-Klasse) gebucht wurden. Während dieser Zeit gab es ausserdem insgesamt fünf Flüge (Hin- und Rückflug einzeln gezählt), die zwischen sechs und weniger als zehn Stunden dauerten. Diese Flüge können gemäss der neuen Regelung zukünftig in der Business-Klasse gebucht werden. Dies betrifft somit etwas mehr als einen Flug pro Jahr. Auch zukünftig ist nicht mit wesentlich mehr Flügen zwischen sechs und zehn Stunden und somit nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen.

Auf den im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin gestellten Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für Mitglieder des Stadtrats werden auf Dienstreisen mit einer Flugzeit von mehr als sechs Stunden (Abflug bis zur Landung am Flughafen der Enddestination) die Kosten der Business-Klasse vergütet. Für mitreisende Partnerinnen und Partner werden 50 Prozent dieser Kosten übernommen.

2. Dispositiv-Ziffer 1.2 des Stadtratsbeschlusses Nr. 1652/2010 wird wie folgt abgeändert (*Änderungen kursiv*): Bei Dienstreisen/Veranstaltungen von mehr als einem Tag wird für die Reisekosten im Inland das Billett 1. Klasse entschädigt. *Für Dienstreisen mit einer Flugzeit bis zu sechs Stunden (Abflug bis zur Landung am Flughafen der Enddestination) werden 50 Prozent der Kosten der Economy-Klasse vergütet. Bei längeren Flügen werden 50 Prozent der Kosten der Business-Klasse vergütet.* Für alle Flüge sind die CO₂-Emissionen mittels eines Klima-Tickets einer anerkannten Organisation zu kompensieren.
3. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Finanzdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Finanzverwaltung, die Finanzkontrolle und Human Resources Management.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti